

<b>Zeitschrift:</b>	Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde = Indicateur d'antiquités suisses
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerisches Landesmuseum
<b>Band:</b>	4 (1880-1883)
<b>Heft:</b>	14-3
<b>Artikel:</b>	Inschrift des C. Valerius Camillus in Aventicum
<b>Autor:</b>	Wiener, H.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-155459">https://doi.org/10.5169/seals-155459</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

commune, Monsieur *Frédéric Imer* l'a signalée aussi dans l'»Indicateur des Antiquités suisses 1879, No. 2«.

Un dessin de ce monument des âges préhistoriques a paru dans le »Rameau de Sapin«, No. de Novembre de l'année 1880; ce dessin était accompagné d'un charmant article de Monsieur le professeur *Desor*.

#### **Pierre à écuelles du Jardin anglais à Neuchâtel.**

Cette pierre déposée au Jardin anglais de Neuchâtel a été découverte par Monsieur *Louis de Pury*, banquier, qui en a fait don à la municipalité de cette ville. Elle se trouvait dans un petit vallon, situé au pied du Chasseral à la limite des territoires de Lignières et d'Enges dans la propriété de Messieurs les frères *Droz*.

Elle a 2 m. et 20 cm. de longueur (Fig. 8). (»Rameau de Sapin«, Juillet 1880.)

#### **Tumulus du Châtelard près de Bevaix.**

A un quart de lieue du village de Bevaix le côteau couvert de vignes qui domine le lac, est surmonté d'une colline jugée artificielle par les archéologues qui voient dans cet amas de terre un tumulus de grande dimension bien caractérisé.

Cette colline est nommée le *Châtelard* à cause d'un manoir féodal qui avait été construit sur son sommet. Actuellement il ne reste que le souvenir de cette demeure qui existait encore à l'époque de la bataille de Grandson, car la chronique des chanoines du chapitre de Neuchâtel rapporte que des troupes suisses qui se rendaient à Grandson pour combattre les Bourguignons, furent logées dans les villages de Cortaillod, de Bevaix et au Château du Châtelard.

*Cortaillod*, en 1881.

ALBERT VOUGA.

#### 53.

#### **Inschrift des C. Valerius Camillus in Aventicum.**

(Vgl. Prof. Hagen im »Anzeiger« 1881, 1 und neben Mommsen: »Inser. conf. helv. lat.« Nr. 192 noch R. Blanchet: »Lausanne dans les temps anciens« (1863), p. 26.)

C · VALER · C · F · FAB · C<sup>A</sup>  
 MILLO QVOI PVBLICE  
 FVNVS HAEDVORVM  
 CIVITAS · ET · HELVET · DECRE<sup>E</sup>  
 VERVNT · ET · CIVITAS · HELVET  
 QVA · PAGATIM · QVA · PVBLICE  
 STATVAS · DECRET<sup>V</sup>  
 IVLIA · C · IVLI · CAMILLI · F · FESTILLA  
 EX · TESTAMENTO.<sup>1)</sup>

*Cajo Valerio, Caji filio, Fabia (tribu), Camillo quoi publice funus Hæduorum civitas et Helvetiorum decreverunt et civitas Helvetiorum, qua pagatim, qua publice, statuas decrevit, Julia, Caji Juli Camilli filia, Festilla ex testamento.*

<sup>1)</sup> Nach einer von dem (jetzt im Musée von Lausanne befindlichen) Original genommenen Abschrift. In der vorletzten Zeile fallen die zwei ersten Buchstaben in einen — wohl erst in Lausanne entstandenen — Bruch; sonst ist die Schrift vollständig erhalten. Mit Ausnahme von 7 und 9 sind die Zeilen alle von gleicher Länge; in Zeile 1, 2 und 4 sind die Endbuchstaben kleiner und in halber Höhe den vorhergehenden Buchstaben eingeschrieben.

Unser Schriftstein ist also die Basis einer Bildsäule oder Büste (der Stein ist nur 27 cm. dick), »errichtet zu Ehren von Cajus Valerius Camillus, aus der Tribus Fabia, dem die Völkerschaft der Hæduer und die der Helvetier ein Begräbniss auf Staatskosten zuerkannt haben, und dem die Völkerschaft der Helvetier, sei's auf Staatskosten, sei's auf Kosten der einzelnen Gaue (pagatim), Bildsäulen zuerkannt hat«. Unser Denkmal aber ist errichtet worden »nach testamentarischer Verfügung, von Julia Festilla, Tochter des Cajus Julius Camillus«.

Die uns vorliegende Inschrift ist also keine officielle: ein wohl zu beachtender Umstand. Er erklärt uns zunächst, dass die Verdienste des Valerius Camillus so ganz allgemein bezeichnet, dass nicht seine Aemter und Würden, sein *cursus honorum*, einzeln aufgeführt sind. Das konnten die Mitbürger von Aventicum an den Bildsäulen, die ihm auf dem Forum errichtet waren, mehr als einmal lesen. Ebenso entschuldigen wir aus diesem Grunde, dass das Gemeinwesen der Hæduer<sup>1)</sup>, der ältesten Verbündeten, der *fratres et consanguinei* der Römer, ganz einfach als *civitas* aufgeführt wird, ferner dass auch bei der *civitas Helvetiorum* der Ehrentitel *fæderata* fehlt, auf den sie doch wahrscheinlich Anspruch hatte. Zu einem höheren Rang, zu dem einer Colonie, wurde *Aventicum, caput gentis Helvetiorum*, wie Tacitus H. I, 68 es nennt, von Vespasian oder Titus, also zwischen 70 und 81 n. Chr., erhoben. Als *Colonia Pia Flavia Constans Emerita Helvetiorum fæderata*, zuweilen auch weniger umständlich benannt, doch immer als Colonie erkenntlich, zeigt sich Aventicum in der überwiegenden Mehrzahl unserer Inschriften.<sup>2)</sup> Nur in einer einzigen erscheint die *civitas Helvetiorum*: in der unsrigen, welche durch Erwähnung der Gauverfassung eine besondere Wichtigkeit erhält. Warum? Der Grund scheint einfach der: Weil die Zeit, in der Valerius Camillus *qua publice qua pagatim* von den Helvetiern geehrt wurde, vor die Regierungszeit Vespasians fällt.

Diese Ansicht der Sache stützt sich auch auf folgende Inschrift von Aventicum (Mommsen 179): C. IVL . FAB . CAMILLO // SAC . AVG . MAG . TRIB . MIL // LEG . IIII . MAC . HAST . PVRA // ET . CORONA . AVREA . DONATO // A . TI . CLAVDIO . CAESARE . AVG // ITER . CVM . AB . EO . EVOCATVS // IN . BRITANNIA . MILITASSET // COL . PIA . FLAVIA . CONSTANS // EMERITA . HELVETIORVM // EX . D . D . Ein zweites Denkmal von Aventicum trägt dieselbe Inschrift, nur dass die drei letzten Zeilen ersetzt sind durch IVL // C . IVLI . CAMILLI . FIL . FESTILLA // EX . TESTAMENTO .

Diese Inschriften beziehen sich ohne Zweifel auf C. Jul. Camillus, Vater des Festilla und sie liefern uns zwei Data, aus denen sich seine Lebenszeit bestimmen lässt. Die erste schliesst mit den Worten: *Colonia Pia Flavia Constans Emerita Helvetiorum ex Decreto Decurionum*. Wurde Julius Camillus von den Decurionen, dem Senat der

<sup>1)</sup> Die Hædui oder Aedui bewohnten die heutigen Départements Saône et Loire und Nièvre nebst Theilen von Côte d'Or und Allier, mit der Hauptstadt Augustodunum (Autun) unfern Bibracte. Schon 124 v. Chr., als mit den Allobrogen noch hart gekämpft wurde, standen sie auf Seiten der Römer. Cæsar B. G. I, 33; Tacit. A. XI, 25 etc.

<sup>2)</sup> *Incolæ Aventicenses*, ohne Erwähnung der *Colonia*, erscheinen in einer verstümmelten Inschrift, die man auf Sabinus, den Vater Vespasians bezieht. Mommsen 177. Ueber den *Conventus Helvet.* C[ivium] R[omanorum], den eine Inschrift von Lausanne erwähnt, giebt Ch. Morel (Mém. de la soc. d'hist. de la Suisse rom. Tome 34) in überzeugender Weise Auskunft.

Colonie, so geehrt, so muss er zur Zeit des Vespasian noch gelebt haben und hat er, als wiedereinberufener Kriegstribun, den Feldzug des Kaisers Claudius in Britannien mitgemacht, so muss er im Jahr 43 n. Chr. im Mannesalter gestanden haben, kann also wohl Vater einer Tochter gewesen sein, die vor 70 den Valerius Camillus beerbte oder mitbeerbte und einige Jahre später, wohl in Abwesenheit von Brüdern, ihrem Vater ausser dem offiziellen Denkmal, ein weiteres setzte. Ueber C. Valerius Camillus, den in unserer Inschrift gefeierten, fehlt uns jeder Nachweis. In Aventicum und Umgegend lesen wir den Namen Camillus oft genug, aber den des C. Valerius Camillus nennt kein zweites Monument. Auch in Autun, der Stadt der Aeduer, begegnen wir diesem Namen nirgends, wie Hr. Prof. Hirschfeld in Wien, nach Durchsicht seines reichen Schatzes von gallischen Inschriften, die Güte hatte, mich zu versichern.

C. Valerius Camillus scheint bei den Helvetiern, die ihm so viele Ehre erzeugten, geboren, bei den Hæduern, die bei dem Begräbniss zuerst genannt werden, gestorben zu sein. Möglich, dass er, wie so viele andere, seine Laufbahn als kaiserlicher Beamter schloss, nachdem er bei seinen Mithbürgern die Reihe der kostspieligen Ehrenstellen durchlaufen (»omnibus honoribus apud suos functus«). Die pompösen Zeilen in Festillas Inschrift: *Quo publice funus . . . decreverunt et civitas Helvetiorum, qua pagatim, qua publice, statuas decrevit*, leiten auf die Vermuthung, sie möchten einem provinziellen Decret entlehnt und dieses möchte zur Zeit des pedantischen Kaisers Claudius abgefassst sein. Besonderes Gewicht werden wir diesem Argument nicht beilegen; kommt doch z. B. *quo* statt *cui* auch in einer Inschrift aus Domitians Zeit vor (Wilmanns 143, 707). Doch dürfte unter Claudius, dem sein Geburtsland Gallien immer theuer war, der z. B. auch Octodurum (Martigny) zum Forum Claudii Vallensium erhob und die von da nach Aventicum führende Heerstrasse ausbessern liess (Meilenzeiger von Saint Saphorin, Mommsen 311), dessen Namen daselbst mehrere Helvetier führen, in den Gauen der römischen Schweiz ein reges Leben geherrscht und auch für C. Valerius Camillus sich Gelegenheit zu Verdiensten geboten haben. Unter Nero würde er, unserer Berechnung nach, gestorben sein.

Die Namen des Mannes, dem unser Denkmal gewidmet ist, haben zu interessanten Vermuthungen Anlass gegeben. Der Gentilname *Valerius* kommt in Gallia transalpina seltener als *Julius*, aber doch, ebenso wie *Claudius*, häufig vor, und dürfte daselbst wohl auf M. Valerius Messalla Corvinus, der 27 v. Chr. *ex Gallia* triumphirte, zurückzuführen sein, während für die oberitalischen Gallier die Verbindung mit der gens *Valeria* wohl höher hinaufreicht.<sup>1)</sup> Das Cognomen *Camillus* setzt die geistreiche Hypothese eines uns zu früh entrissenen Gelehrten, Prof. Zündel<sup>2)</sup>, mit einer Thatsache der allgemeinen Geschichte in Verbindung. Einer der Mörder Cæsars, Decimus Brutus, wurde 43 v. Chr. von seinen Legionen verlassen, suchte sich durch Gallien nach den östlichen Alpen zu retten und wurde von einem vornehmen Gallier, der als Sequaner bezeichnet und *Capenus*, *Camelus* oder *Camillus* genannt wird, erst gastlich aufgenommen, dann auf Geheiss des M. Antonius ermordet. Diesen Camillus findet die Hypothese in Aventicum und in dem ihm gewordenen Mordlohn sieht sie die Quelle des Ansehens und Reichthums

<sup>1)</sup> Zur Zeit des älteren Cato, 195 v. Chr., besiegte L. Valerius Flaccus die Boier; 186 v. Chr. wurden gallische Gesandte aus Venetien durch den Prätor. C. Valerius dem Senat vorgestellt. Liv. XXXIX, 54. Die Herkunft des Litteraten Valerius Cato ist zweifelhaft. Sueton. d. grammatic. 11.

<sup>2)</sup> Bonner Jahrbücher 1865. Appian. B. C. III, 198; Vellej. Pat. I, 64; Epit. Liv. 120; Oros. VI, 18.

der mit dem römischen Bürgerrechte beschenkten Familie der Camilli; zu dieser hätten dann sowohl Julius, Festilla's Vater, als der von ihr beerbte Valerius gehört.

Der Name Camillus, den man bei Nichtrömern nicht sowohl von *Furius Camillus*<sup>1)</sup>, dem Besieger des Brennus, als von dem gallischen Kriegsgott *Camulus*<sup>2)</sup> ableitet, ist in Gallien, im Ganzen genommen, nicht häufig, dagegen finden wir *Camillus* oder *Camilius* ein dutzendmal in Inschriften aus Aventicum und Umgegend. Die Träger dieses Namens gehören verschiedenen Gesellschaftsklassen an; darf man aber, wenigstens was die vornehmeren betrifft, von einer Familie der Camilli reden? Nach dem für römische Familien geltenden Brauche gehört von unsren Camilli der eine der gens Valeria, der andere der gens Julia an, und die Namen von Galliern, die bei Tacitus<sup>3)</sup> und in den Inschriften vorkommen, bieten, soviel wir wissen, nichts, das diesem Brauche widerspräche. Immerhin ist die Annahme erlaubt, dass bei den in das römische Bürgerrecht aufgenommenen Galliern nicht der an den Patron erinnernde Gentilname, sondern das gallische Cognomen als das wesentliche und bleibende angesehen wurde. So hätte also von den Nachkommen des durch Augustus geehrten Camillus nur der eine den Namen *Julius* beibehalten, der andere (oder sein Vater) denselben mit *Valerius* vertauscht und Festilla, Tochter des Julius, wäre aus derselben Familie wie Valerius, was übrigens, um von ihm testamentarisch bedacht zu werden<sup>4)</sup>, nicht nötig war.

Eine andere scharfsinnige Combination<sup>5)</sup> macht Festilla zur Gattin eines — mit dem unsrigen zusammenfallenden — C. Valerius (Flavius) Camillus. Sie stützt sich, neben der unsrigen, auf folgende Inschriften von Yverdon (Mommsen 142, 143): *C. Flavio Camillo* (ohne Angabe des Vaters und der Tribus) *IIviro Coloniæ Helvetiorum, Flamini Augusti, quem ordo patronum civitatis adoptavit eique ob merita ejus erga rempublicam scholam et statuas decrevit, Vikani Eburodunenses amico et patrono.* Ein in der Ausführung ganz ähnlicher und an demselben Orte gefundener Denkstein trägt die Inschrift: *Juliae, C. Juli Camilli filiae, Festillae, flaminicæ primæ Aug.* (diese beiden Worte zwischen die Zeilen eingeschoben) *vicinæ optimæ, ob egregia ejus merita, vikan[i] Eburodun[enses].* Dass diese in Eburodunum geehrte Julia Festilla die uns bekannte Erbin des Valerius ist, lässt sich wohl nicht bezweifeln; zweifelhaft aber, selbst in den Augen ihres Urhebers, ist die Combination, die ihr den C. Valerius (Flavius) Camillus zum Gatten gibt, indem sie den C. Flavius Camillus der Inschrift von Eburodunum mit dem C. Valerius Camillus unserer Inschrift zu einer Person zusammenschiebt. Den

<sup>1)</sup> Das Cognomen *Camillus*, von zweifelhafter Etymologie, kommt nicht oft und nur bei den *Furii* und den *Ovinii*, bei ersteren übrigens noch zur Zeit des Kaisers Claudius vor. Man darf dabei wohl auch an die *tribus Camilia* und den in einer sehr frühzeitigen Inschrift (Wilmanns 153) vorkommenden Namen *Camelius* erinnern.

<sup>2)</sup> Sehr häufig, auch in Helvetien, sind die Personennamen: *Camilius, Camulia, Camula*; auch *Camulogenus, Camulixus, Camulognata* u. a. m. Bekannt ist die römische Colonie *Camulodunum* (Colchester) in Britannien.

<sup>3)</sup> Die Namen *Valerius Asiaticus* tragen bei Tacitus zwei Personen, der berühmte Consular, den Claudius zum Tode verurteilte (An. XI, 1. 3) und der Schwiegersohn des Vitellius (H. I, 59 IV, 4. 6). Einen andern Asiaticus führt Tacitus H. II, 94 unter den von Vitellius getöteten *duces Galliarum* auf. Asiaticus hiess ausserdem ein Slave des Vitellius. (Tac. H. II, 57. 95. IV, 11).

<sup>4)</sup> Es ist eine ansprechende Vermuthung, dass zu dem Erbtheil der Festilla auch eines oder das andere der am waadtländischen Jura gelegenen Dörfer Valeyres gehörte. In Baulmes, unweit Yverdon, hat Julia Festilla dem Apollo einen Altar errichtet. (»Anz. f. schweizer. Alterthumskunde« I, p. 295).

<sup>5)</sup> Dr. J. J. Müller im »Anz. f. schweizer. Alterthumskunde«, Bd. I, p. 112 (1871).

Grund bildet die Ansicht, dass in beiden Inschriften Camillus auf dieselbe Weise geehrt werde, so dass die dem Flavius zuerkannten Ehrenbezeugungen »nur als eine Ausführung des, zu Gunsten des Valerius gefassten, Beschlusses in dem betreffenden Gau („*pagatim*“) erscheinen.« Es sind aber dem *C. Flavius Camillus IIvir coloniae Hel.* seine Ehrenbezeugungen nicht *pagatim*, sondern durch den *ordo civitatis* (decurionum), die Centralbehörde, zuerkannt worden, und — selbst abgesehen von dem, unserer Vermuthung nach sehr wesentlichen Unterschied zwischen *Civitas Helvetiorum* schlechtweg und *Colonia Helv.* — lässt sich doch nicht sagen, dass die in beiden Inschriften erwähnten Auszeichnungen dieselben seien, insofern nur bei Flavius, nicht bei Valerius, die *schola*<sup>1)</sup> aufgeführt ist. Was die Namen von Festilla's Gatten betrifft, eines Galliers, »dessen Familie vielleicht die zwei römischen Geschlechtsnamen Valerius und Flavius angenommen hatte (wenn ihm der letztere Name nicht bloss zeitweise zu Ehren des Wohlthäters von Aventicum beigelegt wurde) und der sich von seinem Schwiegervater (vielleicht auch Adoptivvater) Camillus nannte«, so können wir, in Ermangelung von Belegen, dieser Annahme nicht beistimmen. Herr Müller sieht solche Zweifel voraus und schlägt dann vor, die Festilla wenigstens als Gattin des Flavius und als Schwester des Valerius anzuerkennen. Warum wurde dieser dann in unserer Inschrift nicht als *frater* bezeichnet, und warum ist, wenn er den Namen Valerius vielleicht durch Adoption erhielt, von dieser keine andere Spur geblieben? Für sehr möglich halten wir dagegen, dass *C. Flavius Camillus* der Gemahl der Festilla war.

Freilich: dass eine Flaminica nothwendig zu einem Flamen gehört, und umgekehrt, diese Regel hat wohl nur für die *flamines majores* bestanden; nicht für das viel weniger bedeutende, in der Provinz oft als Nebenamt höheren Beamten verliehene *flamonium Augusti*. Dass sie auf *flamen* und *flaminica Augusti* in Aventicum keine Anwendung fand, zeigen unter anderm die Inschriften von Eburodunum: Festilla ist die erste *flaminica*, Flavius aber hat in seiner Würde als *flamen* schon Vorgänger gehabt<sup>2)</sup>; es waren wohl, da die Würde nur ausnahmsweise lebenslänglich (*perpetuus*) war, mehrere, und sollten diese alle unverheirathet gewesen sein? <sup>3)</sup> — Betrachtet man aber die auffallende Ähnlichkeit der Denkmäler, welche die Dankbarkeit der *vicani Eburodunenses* dem *C. Flavius Camillus* und der *Julia Festilla*, dem *flamen* und der *flaminica*, gewidmet hat, so wird es sehr glaublich dass sie, der verdienstvolle Beamte und die reiche Erbin, Eheleute gewesen sind, und wenn es erlaubt ist, den zahlreichen Vermuthungen, zu denen die *Camilli* in Aventicum Veranlassung gegeben haben, eine weitere hinzuzufügen, so sind wir der Meinung, dass die dem *Duumvir* der helvetischen Colonie, *C. Flavius Camillus*, zuerkannte *Schola* (natürlich keine Schule, sondern etwas wie ein Casino) auf dem Forum von Aventicum neben den andern Gebäuden dieser Art ihren Platz gefunden habe, und in ihr die Denkmäler, welche Festilla ihrem

<sup>1)</sup> Dass dieser Umstand von Bedeutung ist, zeigt u. A. eine Inschrift (bei Mommsen 184) aus Aventicum, gewidmet dem *Q. Cluvius Macer*, cui primo omnium in duumviratu schol[am] ordo decrevit.

<sup>2)</sup> Dasselbe gilt von dem in einer fragmentarischen Inschrift von Aventicum (Mommsen, Suppl. 20; Hagen, Prodromus 28) erwähnten *Ti. Jul. Sabucinus, Flam. Aug. Sacerd. perpet. prim. omnium*. Leider können wir von Sabucinus, wie von Cluvius Macer nur soviel ssgen, dass sie den ersten Zeiten der *Colonia Aventicensis* anzugehören scheinen.

<sup>3)</sup> In den Inschriften (s. den Index von Wilmanns) finden wir sowohl *flaminicæ*, deren Gatten *flamines* sind, als solche, bei denen das nicht der Fall zu sein scheint. Ganz entschieden ist das Zeugniß der Inschrift bei Orelli-Henzen 5993, für die Möglichkeit, dass man selbst *flaminica perpetua* sein konnte, ohne einen *flamen* zum Gatten zu haben. Je nach Ort, Zeit und Gottheit war der Brauch für das *flamonium* wohl verschieden.

Vater und dem C. Valerius Camillus errichtet hatte. Ueber das verwandtschaftliche Verhältniss dieser Personen sind wir, nach Allem, was darüber gesagt worden ist, noch nicht im Klaren, leider auch nicht über die politische Wirksamkeit des C. Valerius Camillus, des Mannes, den die Gauen Helvetiens und ihre Centralregierung um die Wette geehrt haben, und zwar, wenn unsere Vermuthung richtig ist, vor der Zeit, die Aventicum zur römischen Colonie machte.

*Lausanne, Mai 1881.*

H. WIENER.

#### 54.

#### Elfenbeinerne Madonnenstatuette aus dem XIII. Jahrhundert.

(Taf. XII u. XIII.)

Durch letztwillige Verfügung eines 1880 verstorbenen Freundes ist Herr Pfarrer W. zu V. in den Besitz des Standbildchens gelangt, von dem wir eine Abbildung geben. Dasselbe wurde auf dem Estrich eines alten Hauses zu Baden im Aargau gefunden, und es wird uns berichtet, dass die Statuette als Kinderspielzeug gedient hatte, bevor der nachmalige Erblasser den Werth dieses Kleinodes erkannte. Unter den mittelalterlichen Elfenbeinwerken, die jetzt noch in der Schweiz erhalten sind, dürfte dieses als ein Unicum zu gelten haben. Die Höhe des Standbildes beträgt m. 0,238, die grösste Breite (am Fuss) 0,092 und die untere Stärke des aus einem Halbtheile bestehenden Stückes 0,045. Die Rückseite ist glatt und nicht ganz in der Mitte (m. 0,123 über der unteren Kante) 0,023 tief, mit einem kreisrunden, 7 mm. weiten Loche durchbohrt. Hinter der Krone ist ein kleiner eiserner Hacken eingefügt. Nach dem Stile zu urtheilen, dürfte dieses Bildwerk im XIII. Jahrhundert verfertigt worden sein. Die Blattranken, in welche die Schweife der zu Füssen der Madonna kauernden Drachen auslaufen, tragen noch romanischen Charakter, wogegen die Behandlung der Gewänder und besonders der süß lächelnde Ausdruck der Köpfe der frühgothischen Weise entspricht. Wir können mit Genugthuung berichten, dass der Eigenthümer dieses werthvollen Stückes dasselbe einem festen und öffentlichen Besitze zu reserviren verspricht.

*Red.*

Zu *Taf. X, Anzeiger* 1881, Nr. 2. Die Inschrift MGR. HERRORIS auf dem Backsteine mit der Darstellung des Wolfes in der Schule erklärt Herr Prof. E. v. Muralt in Lausanne im Gegensatz zu der von Hamman in dem »Second mémoire« (Genève, Bâle et Lyon 1875, p. 6) gegebenen Deutung als »Magister erroris«.

#### 55.

#### Façadenmalerei in der Schweiz.

Fortsetzung (s. »Anzeiger« 1881, Nr. 2, p. 136 u. ff.)

Von S. Vögelin.

#### Kanton Luzern.

Die Nachweisungen über die ehemaligen Façadenmalereien im Kanton Luzern verdanken wir ausschliesslich der Güte des Herrn Staatsarchivar Dr. Th. v. Liebenau. Seinen vielfachen Mittheilungen entnehmen wir folgende Angaben:

#### Stadt Luzern.

»Ueber Façadenmalerei im alten Luzern lässt sich nur Weniges mehr berichten, da im Verlauf der letzten fünfzig Jahre die meisten Malereien verschwunden sind.